

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 17. Januar 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Kirchensammlungen im Jahre 1933 in der Kirchenprovinz Pommern. — (Nr. 2.) Kirchensteuer (Lohnsteuerbelege 1932). — (Nr. 3.) Gehaltsbezüge für die nebenamtlichen Organisten. — (Nr. 4.) Anerkennung der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien auf die Vorbildung der Geistlichen. — (Nr. 5.) Reichserziehungswoche. — (Nr. 6.) Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche. — (Nr. 7.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten. — (Nr. 8.) Kirchensammlung für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirche. — (Nr. 9.) Programm der Stargarder Kirchlichen Konferenz am 13. und 14. Februar 1933 in der Aula des Oberlyzeums. — (Nr. 10.) 17. Pommerischer Kirchenmusiktag in Demmin. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Januar 1933.

(Nr. 1.) Kirchensammlungen im Jahre 1933 in der Kirchenprovinz Pommern.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
1	Für die Stettiner Stadtmission	Am Neujahrstag (1. 1. 33)	15. Februar 1933	Pastor Langkutsch in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 6247	
2		Am 1. Sonntag nach Epiphania (8. 1. 33)			
3	Für die Evangelische Seemannsmission, Seemanns- u. Schiffer- fürsorge in Pommern.	Am 2. Sonntag nach Epiphania (15. 1. 33)	15. Februar 1933	Ev. Seemannsmission, Seemanns- u. Schiffer- fürsorge in Pommern. Postcheckkonto Stettin Nr. 14517.	
4	Für die Arbeiten des Vereins der Freun- dinnen junger Mädchen zu Stettin.	Am 3. Sonntag nach Epiphania (22. 1. 33)	15. Februar 1933	Girokonto der Stadt Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 29229 auf Konto Nr. 1082 des Vereins der Freun- dinnen junger Mädchen.	
5	Für das Maria-Martha- Haus in Belgard a. Pers.	Am 4. Sonntag nach Epiphania (29. 1. 33)	15. März 1933	Konto Nr. 861 bei der Kreispostkasse Belgard a. Pers., Postcheckkonto Stettin Nr. 218	

N ^o . Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
6	Für die soziale Arbeit der Kirche (zur Verfügung des E.R.).	Am 5. Sonntag nach Epiphaniae (5. 2. 33)	15. März 1933	Landschaftliche Bank in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436, auf das Konto „Konfistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“.	
7	Für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten	Am Sonntag Septuagesimae (12. 2. 33)	15. März 1933	Wie zu 6	
8	Für die Jugendarbeit der Evang. Kirche. (zur Verfügung des E.R.).	Am Sonntag Sexagesimae (19. 2. 33)	15. März 1933	Wie zu 6	
9	Für das Johannis- haus in Belgard (Pers.)	Am Sonntag Estomihi (26. 2. 33)	15. April 1933	Konto 41 bei der Kreis Sparkasse Belgard (Pers.), Postscheckkonto Stettin 218	
10	Zur Förderung des Studiums der Theologie	Am Sonntag Invocavit (5. 3. 33)	15. April 1933	Wie zu 6	
11	Für die Linderung der durch den Krieg hervor- gerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber	Am Sonntag Reminiscere (12. 3. 33)	15. April 1933	Wie zu 6	
12	Für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Wortverkündigung und Liebestätigkeit	Am Sonntag Oculi (19. 3. 33)	15. April 1933	Wie zu 6	
13	Für den Ev. Verband der weiblichen Jugend Deutschlands	Am Sonntag Lätare (26. 3. 33)	15. April 1933	Verband der weiblichen Jugend Deutschlands, Postscheckkonto Berlin Nr. 7500	

Nr. Nf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
14		Am Sonntag Judica (2. 4. 33)			
15	Für den Ev. Preß- verband für die Provinz Pommern	Am Sonntag Palmarum (9. 4. 33)	15. Mai 1933	Ev. Preßverband für die Provinz Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 19643	
16	Für die Pommerschen Diakonissen- Mutterhäuser und die evangelischen Schwesternschaften	Am Karfreitag (14. 4. 33)	15. Mai 1933	Wie zu 6	
17	Für den Provinzialverein für Innere Mission in Pommern	Am Ostersonntag (16. 4. 33)	15. Mai 1933	Provinzialverein für Innere Mission in Pommern zu Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8388	Unter genauer An- gabe des Zweckes der Sendung auf dem Abschnitt. Vordrucke der Zahl- karten sind im Büro des Provinzial- vereins Stettin, Kronprinzenstr. 30, zu haben.
18	Für die Volksmission in Pommern	Am Ostermontag (17. 4. 33)	15. Mai 1933	Wie zu 6	
19	Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den westlichen und östlichen Grenz- gebieten	Am Sonntag Quasimodogeniti (23. 4. 33)	15. Mai 1933	Wie zu 6	
20	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Misericordias Domini (30. 4. 33)	15. Juni 1933	Wie zu 6	
21	Für die Rückenmühler Anstalten und die Anstalt Tabor	Am Sonntag Jubilate (7. 5. 33)	15. Juni 1933	Die Rückenmühler Anstalten Postcheckkonto Stettin Nr. 8803	

Stb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
22	Für die Pflege der evangelischen Erziehung in Pommern	Am Sonntag Cantate (14. 5. 33)	15. Juni 1933	Wie zu 6	
23		Am Sonntag Rogate (21. 5. 33)			
24	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tage (25. 5. 33)	15. Juni 1933	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte	Vergl. auch Kirchl. Anzeig. 1903, S. 125 und 126.
25		Am Sonntag Gaudi (28. 5. 33)			
26	Für die Preussische Hauptbibelgesellschaft	Am I. Pfingsttag (4. 6. 33)	15. Juli 1933	Direktion der Preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin Postcheck- konto Berlin 28043	
27	Für die soziale Arbeit der Provinzialkirche und den Dienst an den Arbeitslosen	Am II. Pfingsttag (5. 6. 33)	15. Juli 1933	Wie zu 6	
28		Am Sonntag Trinitatis (11. 6. 33)			
29	Für die Berliner Stadtmission	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (18. 6. 33)	15. Juli 1933	Berliner Stadt- mission Postcheckkonto Berlin Nr. 3299	
30	Für die Krüppelanstalten Bethesda und Alt Kolzglow (kirchliche Krüppelpflege)	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (25. 6. 33)	15. Juli 1933	Wie zu 6	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
31	Zur Förderung des kirchlichen Herbergswesens	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (2. 7. 33)	15. August 1933	Wie zu 17	
32	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (9. 7. 33)	15. August 1933	Die Girokasse der Stadt Stettin Postcheckkonto Stettin Nr. 29229 Girokonto 2	
33	Für die Auslandsdiaspora	Am 5. Sonntag nach Trinitatis (16. 7. 33)	15. August 1933	Wie zu 6	<i>Ausnahme</i>
34	Für die Missions- station Pommern	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (23. 7. 33)	15. August 1933	Berliner Missions- gesellschaft, Postcheck- konto Berlin Nr. 3771 "für die Missions- station Pommern"	
35	Für das Hainsteinjugendwerk in Eisenach	Am 7. Sonntag nach Trinitatis (30. 7. 33)	15. Sep- tember 1933	Wie zu 6	
36		Am 8. Sonntag nach Trinitatis (6. 8. 33)			
37	Für den Zentral- Ausschuß für Innere Mission	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (13. 8. 33)	15. Sep- tember 1933	Wegen der Abführung bleibt weitere Be- stimmung vorbehalten	
38	Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden (Berliner landeskirch- liche Judenmission)	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (20. 8. 33)	15. Sep- tember 1933	Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden, Berlin N 58, Postcheckkonto Berlin 34655	Freiwillige Sammlung

Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
39		Am 11. Sonntag nach Trinitatis (27. 8. 33)			
40	Für die Gesamt- verbände der Evangel. Frauenhilfe und des Ev. kirchlichen Hilfs- vereins	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (3. 9. 33)	15. Oktober 1933	Die Ev. Frauenhilfe Postcheckkonto Berlin Nr. 30880	
41		Am 13. Sonntag nach Trinitatis (10. 9. 33)			
42	Für die kirchliche Taubstummenpflege in Pommern	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (17. 9. 33)	15. Oktober 1933	Wie zu 6	
43	Für den Ostdeutschen Jünglingsbund	Am 15. Sonntag nach Trinitatis (24. 9. 33)	15. Oktober 1933	Den Ostdeutschen Jünglingsbund Postcheckkonto Berlin Nr. 12828	
44	Zur Abhilfe dringender Notstände der evangel. Kirche, besonders in den Verstreungsgebieten	Am 16. Sonntag nach Trinitatis (1. 10. 33) Erntedankfest	15. No- vember 1933	Wie zu 6	Im Anschluß an die Kirchensammlung wird hierdurch eine Hausammlung für denselben Zweck angeordnet, Ab- führung wie die Kirchensammlung bis 15. 12. 1933
45		Am 17. Sonntag nach Trinitatis (8. 10. 33)			
46	Für die Pom. Pfarrtöchterstiftung	Am 18. Sonntag nach Trinitatis (15. 10. 33)	15. No- vember 1933	An die Provinzial- Synodalkasse, Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 „für die Pfarrtöchter- stiftung“	

Nr. Zf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
47	Für den Evangelischen Presbyterverband für Deutschland	Am 19. Sonntag nach Trinitatis (22. 10. 33)	15. No- vember 1933	Evangelischer Pres- byterverband für Deutschland, Berlin-Steglitz Postsparkonto Berlin Nr. 6477	
48		Am 20. Sonntag nach Trinitatis (29. 10. 33)			
49	Für den Provinzial- verein der Gustav- Adolf-Stiftung	Am 21. Sonntag nach Trinitatis Reformationsfest (5. 11. 33)	15. De- zember 1933	Den Schatzmeister des Vereins Rudolf Christian Griebel, Stettin, Postsparkonto Stettin Nr. 9147	
50		Am 22. Sonntag nach Trinitatis (12. 11. 33)			
51		Am 23. Sonntag nach Trinitatis (19. 11. 33)			
52		Am Buß- und Bettag (22. 11. 33)			Bleibt dem Evangl. Oberkirchenrat vor- behalten.
53	Für bedürftige Gemeinden in der Provinz Pommern	Am 24. Sonntag nach Trinitatis Totenfest (26. 11. 33)	15. Januar 1934	An die Provinzial- Synodalkasse, Postsparkonto Stettin Nr. 3270 „für Kollektentkonto der Provinzialsynode“	Im Anschluß an die Kirchensammlung ist eine Hauskol- lekte für denselben Zweck einzusam- meln. Abführung wie die Kirchen- kollekte.
54	<i>Johannistift</i>	Am 1. Advent (3. 12. 33)			

Nr. Gf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
55	Für die Auswandererfürsorge und die evangl. deutsche Seemannsmission	Am 2. Advent (10. 12. 33)	15. Januar 1934	Wie zu 6	
56		Am 3. Advent (17. 12. 33)			
57		Am 4. Advent (24. 12. 33)			
58	Für die Pommersche Frauenhilfe	Am ersten Weihnachtstage (25. 12. 33)	15. Januar 1934	An die Landschaftliche Bank in Stettin Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	
59	Für die kirchliche Arbeit im heiligen Land	Am zweiten Weihnachtstage (26. 12. 33)	15. Januar 1934	Wie zu 6	
60		Am Sonntag nach Weihnachten (31. 12. 33)			

Die General-Synode hat den allgemeinen Kollektenplan in der Weise festgestellt, daß von den 60 Kollekten Tagen des Jahres 24 für gesamtkirchliche, 24 für provinzialkirchliche Zwecke und 12 für Kirchenkollekten der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bestimmt sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 19. Dezember 1932 — E. D. I. 8756/32 — von den gesamtkirchlichen Kollekten für das Jahr 1933 bisher 20 angeordnet, die in dem vorstehenden Plan ausgeschrieben werden. Die Anordnung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten hat der E. D. R. sich vorbehalten.

Der Provinzialkirchenrat hat auf Grund der von dem Kirchensenat erlassenen Notverordnung für das Jahr 1933, 23 provinzialkirchliche Kollekten beschlossen, die in dem vorstehenden Plan ebenfalls ausgeschrieben werden, über eine weitere bleibt Beschlußfassung vorbehalten.

12 Kollekten Tage im Jahre 1933 stehen mithin den Kirchenkreisen und Gemeinden der Kirchenprovinz für Kollekten, welche sie selbst zu beschließen haben, zur Verfügung, jedoch hat der Provinzialkirchenrat beschlossen, zur Bewilligung einer Kirchenkollekte in diesem Rahmen den Kreisynoden zu empfehlen:

1. das Evangelische Kinderheim der Bethlehemstiftung in Greifswald, abzuführen an die Stadtparität Greifswald, Postcheckkonto Stettin Nr. 15084, zur Gutschrift auf das Konto 1462 des Ev. Kinderheims,
2. den Pommerschen Verband der Blaukreuzvereine, Nr. des Postcheckkontos wird noch mitgeteilt werden,

3. das Katharinenstift in Wittenberg, Diakonissenhaus und Frauenhilfe für das Ausland, Postcheckkonto Berlin Nr. 12761,
4. die Arbeit der Müttererholungsfürsorge der Pommerschen Frauenhilfe, abzuführen wie oben Nr. 58,
5. die Arbeiterkolonie Meierei; die Nummer des Postcheckkontos wird noch mitgeteilt werden,
6. die Zülchower Anstalten, abzuführen an die Zülchower Anstalten, Postcheckkonto Stettin Nr. 4960,
7. den Pommerschen Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft, abzuführen an Pastor Plager, Frauendorf bei Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 11427.

Zu der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen bemerken wir folgendes:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß ausgeschriebene Kirchensammlungen von einigen Gemeinde-Rathen oder Geistlichen eigenmächtig auf einen anderen Tag verlegt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht statthaft, vielmehr sind die Kirchensammlungen für die Tage abzukündigen und an den Tagen einzusammeln, für welche sie angeordnet sind.

Es ist ferner bekannt geworden, daß in einzelnen Gemeinden neben den angeordneten Kirchensammlungen andere Sammlungen für Gemeindegewinne abgekündigt und empfohlen werden. Es soll den Kirchengemeinden nicht verwehrt werden, für eigene Zwecke zu sammeln, jedoch dürfen im Gottesdienst nach einer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nur die angeordneten Kirchensammlungen abgekündigt und empfohlen werden, auch ist es nicht statthaft, Büchsen und Behälter für andere Sammlungen an bevorzugten Stellen aufzustellen. Dieser Anordnung ist künftig unbedingt Folge zu leisten.

Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß es nicht statthaft ist, Teile des Ergebnisses der angeordneten Kirchensammlungen für Zwecke des Kirchenkreises oder Bedürfnisse der eigenen Gemeinde oder andere Zwecke abzusondern.

Wir erinnern endlich daran, daß die Herren Geistlichen verpflichtet sind, ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Kirchensammlungen zu führen, in welches die Erträge alsbald nach dem Gottesdienst einzutragen und von einem Mitglied der kirchlichen Körperschaften oder sonst einer Vertrauensperson gegenzuzeichnen sind. (Bal. Verfügung vom 4. Januar 1916 XI. 1565 Kirchl. Amtsbl. 1916 S. 11.) Wir ersuchen die Herren Superintendenten, sich bei den Kirchenvisitationen oder sonstigen Gelegenheiten von der Führung dieses Verzeichnisses zu überzeugen und darüber zu berichten.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am letzten Tage jeden Monats gesammelt an die Herren Superintendenten oder den von ihnen mit dieser Arbeit betrauten Geistlichen des Kirchenkreises abführen, letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchenkreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einzusenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78-80) einzureichen. Wir machen den Herren Geistlichen die pünktliche Abführung der Sammlungserträge an die Herren Superintendenten zur besonderen Pflicht, letzteren die Abführung zu den in dem Verzeichnis genannten Terminen.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffenden Sammlungen ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden sind aber keinen Ertrag ergeben haben.

Sinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (Nr. 24) ist von dem Gemeinde-Rathen jedes Pfarrsprengels darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten oder dem von ihm Beauftragten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel zu vermerken. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen. Auch über diese und sonstige Gaben ist von den Herren Geistlichen ein Verzeichnis zu führen.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Sammlungen durchweg um Veranstaltungen und Anstalten, die auf die Unterstützung der brüderlichen Liebe durchaus angewiesen sind, um ihre segensreiche Arbeit weiter ausüben zu können. Wir vertrauen, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen wie bisher auch in diesem Jahre werden angelegen sein lassen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Dezember 1932.

(Nr. 2.) Kirchensteuer (Lohnsteuerbelege 1932.)

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 25. Januar 1932 — Tgb. I Nr. 118 (Seite 10) teilen wir mit, daß der Reichsminister der Finanzen durch Verordnung vom 1. November 1932 und Runderlaß vom gleichen Tage — S. 2233 — 39 III — (beides abgedruckt im Reichssteuerblatt Nr. 41/1932 S. 994 flg.) wiederum die Ausschreibung und Einsendung vereinfachter Lohnsteuerbelege wie im Vorjahre angeordnet hat.

Durch Art. 1 der vorerwähnten Verordnung wird bestimmt, daß die Verordnung über die Ausschreibung und Einsendung vereinfachter Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuerbelege) für das Kalenderjahr 1931 vom 9. Dezember 1931 mit unwesentlichen Abweichungen entsprechend für die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1932 gilt. In dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen heißt es hierzu:

„Die maßgebenden Bestimmungen sind also den Finanzämtern und Arbeitgebern bereits von früher her bekannt. Die hiernach für das Kalenderjahr 1932 von den Arbeitgebern auszusprechenden und bis zum 15. Februar 1933 an das Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers einzusendenden Lohnsteuerbelege werden vornehmlich den Zwecken der Kirchensteuer, der Aufstellung einer Lohnsteuerstatistik durch das Statistische Reichsamts in Berlin und gegebenenfalls der Erhebung der Bürgersteuer 1934 dienen...

Anordnungen über die Auswertung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1932 (Übertragung in die Urlisten, Verwendung für statistische Zwecke) bleiben vorbehalten.“

Die Kirchengemeinden werden sich hiernach darauf einzurichten haben, daß — soweit nicht hinsichtlich der Auswertung etwa noch Abweichendes bestimmt wird — für die Erfassung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer 1933 dasselbe Verfahren wie bei der Kirchensteuererhebung 1932 Anwendung findet.

Tgb. I. Nr. 2091.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1933.

(Nr. 3.) Gehaltsbezüge für die nebenamtlichen Organisten.

Auf den Bericht vom 15. Dezember v. J., betreffend Gehaltszahlungen, Lohnsteuer und Arbeitslosenbeihilfe.

I. Gehaltsbezüge für den nebenamtlichen Organisten:

1. Wie wir in unseren Amtsblattbekanntmachungen fortlaufend hervorgehoben haben (vergleiche zuletzt R. A. Bl. 1932 Seite 129) sind die verschiedenen Kürzungsverordnungen auch auf die „Angestellten“ der Kirchengemeinden anzuwenden. Die nebenamtlich beschäftigten Organisten sind „Angestellte“ in diesem Sinne.

2. Für den Fall der Beschäftigung eines im Dienst befindlichen Lehrers als Organist ist noch besonders zu beachten, daß seit unserer Amtsblattverfügung vom 16. Juli 1931 am Schluß (R. A. Bl. 1931 Seite 140) durch die letzte Gehaltskürzungsverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (R. G. Bl. I Seite 699 ff.) eine neue Rechtslage geschaffen ist. Nach den entsprechenden Bestimmungen im Preussischen Besoldungsblatt 1931 Seite 350/51 müßte der Lehrer als Organist von seiner (ungekürzten Nebenvergütung) die Prozentsätze der 3 Gehaltskürzungen (das sind $6 + 6$ [im Regelfall bzw. 4, 5, 7, 8 % vergl. § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1931, R. G. Bl. I S. 279] $+ 9 = 21$ %) an die Staatskasse abführen und soweit es sich um eine Entschädigung von über 900,— RM. jährlich handelt, sind von dem nach Abzug der prozentualen Kürzung 900,— RM. jährlich noch übersteigenden Betrag weitere 75 % abzuführen, sofern nicht die Kirchengemeinde von sich aus eine bestimmte Kürzung vornimmt. Durch Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1931 (Zentr. Bl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung 1932 Heft 2 Seite 29 Nr. 31) der auch in den Regierungs-Amtsblättern abgedruckt bzw. inhaltlich bekanntgegeben worden ist (z. B. Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Stettin 1932 Seite 90) hat der Minister die Anwendbarkeit der Abführungspflicht an die Staatskasse gerade für den Fall der Übernahme des Organistendienstes durch einen Lehrer formell ausdrücklich angeordnet. Die zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ministerium hierüber schwebenden Verhandlungen (vgl. R. A. Bl. 1932 Seite 8 unter Ziffer 6) über eine anderweite Regelung sind bisher noch nicht zum Abschluß gekommen. Für

die Lehrer im Ruhestande, welche das Organistenamt nebenamtlich ausüben, ist der unter Umständen ablieferungspflichtige Kürzungsbetrag auf den Prozentsatz festgesetzt, um den das Ruhegehalt auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen gekürzt wird.

3. Jeder nebenamtlich angestellte Organist ist verpflichtet, der Kirchengemeinde eine besondere zweite Steuerkarte auszuhandigen. Die Kirchengemeinde hat dann die aus dieser Karte sich ergebenden Prozentätze als Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Im Zusammenhang damit weisen wir darauf hin, daß der Ministerialerlaß vom 22. Dezember 1930 — S. 2242 A — betreffend Besteuerung von Nebeneinkünften (R. A. Bl. 1931 Seite 38 Nr. 37) inzwischen durch den Ministerialerlaß vom 28. November 1931 — S. 2226 A — aufgehoben worden ist.

4. Auch die Arbeitslosenhilfe ist von den dem nebenamtlichen Organisten zustehenden Bezügen von der Kirchengemeinde einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wir verweisen auf unsere Amtsblattbekanntmachung 1932 Seite 87. Die Arbeitslosenhilfe wird danach im Regelfall 1,5 % betragen.

5. Auch die sogenannte Einbehaltungsverordnung (Einbehaltung von 2½ % bzw. 5 % der Bezüge ab 1. November 1932) ist an den Bezügen der nebenamtlich beschäftigten Organisten durchzuführen. Wir verweisen auf unsere Amtsblattbekanntmachung 1932 Seite 129. Solange hinsichtlich der Durchführung der Einbehaltungsverordnung gegenüber den Angestellten der Kirchengemeinden keine besonderen Ausführungsanweisungen erlassen sind, müssen die entsprechenden Bestimmungen für die Einbehaltung der Dienstbezüge des Pfarrerstandes (vgl. R. A. Bl. 1932 Seite 127) sinngemäß angewendet werden.

6. Eine Erhöhung der derzeitigen Bezüge eines nebenamtlich angestellten Organisten kann zur Zeit nur durch Erhöhung des Bruttosatzes (ungekürzte Entschädigung) erfolgen. Es bedarf hierzu im Einzelfall eines besonderen Beschlusses der kirchlichen Gemeindevertretung. Der Beschluß unterliegt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

An den Herrn Superintendenten in R. A.

Auszugsweise Abschrift einer Verfügung geben wir hiermit zur Nachachtung bekannt.

Lgb. VIII. Nr. 2704.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1933.

(Nr. 4.) Anerkennung der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien auf die Vorbildung der Geistlichen.

Der Kirchenrat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat auf Grund eines Schriftwechsels des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat durch Beschluß vom 29./30. Januar d. J. die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität in Wien als geeignet zum Studium der Theologie im Sinne von § 4 Absatz 1 des Vorbildungsgesetzes für die Geistlichen vom 5. Mai 1927 (R. G. B. Bl. Seite 219) bis auf weiteres anerkannt.

Eines Dispenses zwecks Zulassung zu den theologischen Prüfungen bedarf es hiernach nur noch in dem Fall, wenn der Studierende neben dem Wiener Studium nicht mindestens drei Semester an reichsdeutschen Universitäten zurückgelegt hat, von denen wiederum mindestens zwei Semester bei einer theologischen Fakultät im Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zugebracht sein müssen.

Im übrigen haben die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 5. Mai 1927, betreffend Vorbildung der evangelischen Geistlichen, Geltung.

Lgb. II. Nr. 7.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1933.

(Nr. 5.) Reichserziehungswoche.

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) beabsichtigt auch in diesem Winter eine Reichserziehungswoche zu veranstalten. Als Termin ist die Zeit vom 5. bis 11. Februar 1933 bestimmt. Das Gesamthema lautet: „Für Neubegründung der Autorität in der Erziehung.“

Wie alljährlich, so will auch diesmal die Reichserziehungswoche eigentlichste innerliche Aufbauarbeit im Dienste evangelischer Erziehung in Familie und Schule leisten.

Den Herren Geistlichen, den von den Kreissynoden gebildeten Erziehungsausschüssen und den Gemeindefkirchenräten legen wir die Veranstaltung, die überall den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, dringend ans Herz.

Ausführliche Programme sind von der Geschäftsstelle des Pommerischen Provinzialverbandes der Evangelischen Reichseltern- und Volksbünde in Stettin, Luisenstraße 26, zu beziehen.

Lgb. VI. Nr. 3946.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1933.

(Nr. 6.) Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche.

Auf den 5. Sonntag nach Epiphania (5. Februar 1933) ist eine Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche ausgeschrieben worden (Nr. 6 des Verzeichnisses). Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats veranlassen wir die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung folgende Ansprache zur Verlesung zu bringen:

Die Not unserer Tage hat nicht vor den Toren der Kirche haltgemacht. Viele Millionen unserer Brüder und Schwestern leben in bitterstem Elend, viele unserer langbewährten sozialen Einrichtungen und Anstalten, bisher Kraftfelder der Liebe und Hilfe, stehen vor dem Zusammenbruch. Wie könnten wir unsere Ohren vor ihren Hilferufen verschließen? Die Frage: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ ist für Christen keine Frage mehr. Es geht heute um die Ärmsten und Elendsten in unserem Volk, um alle die, welche den Samariterdienst der Kirche in Anspruch nehmen. Die Liebe zu den Armen und Elenden aber ist noch immer das Kennzeichen der Gotteskinder gewesen. Und wenn du selber schwer zu ringen hast, seit der Geschichte vom Scherflein der Wittve gibt es keine Entschuldigung mehr für dich. Gott erwartet ein wirkliches Opfer von dir; ein Opfer, das du selber auch spürst, kein lässiges Geben aus dem Überfluß deiner Habe.

Darum füllt die Hände der Kirche, damit sie ihren Helfern die Hände füllen kann: alle den sozialen Organisationen, Einrichtungen und Anstalten, die im Dienste tätiger Nächstenliebe stehen. „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern“, spricht Jesus Christus, „das habt ihr mir getan.“

Lgb. VI. Nr. 21.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1933.

(Nr. 7.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten.

Auf den Sonntag Septuagesimae (12. Februar 1933) ist eine Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten angeordnet worden (Nr. 7 des Verzeichnisses). Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats veranlassen wir die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung folgende Ansprache zur Verlesung zu bringen:

Es ist in unserem Kirchenvolk noch viel zu wenig bekannt, daß sich die Gemeinschaft unserer evangelischen Kirche auch über die Grenzen des deutschen Vaterlandes hinaus erstreckt. Auch die deutschen evangelischen Christen in den östlichen Abtretungsgebieten, in Danzig, im Memelgebiet, im Korridorgebiet, in Posen und in Polnisch-Oberschlesien werden vom Glaubensband unserer Kirche mit umspannt. Sie stehen als Schildwächter evangelischen Glaubens in einem vielfach andersgläubigen Gebiet auf besonders schwerem Posten. Sie müssen hart und täglich um ihren Glauben, um Kirche und Schule kämpfen, sie bringen Opfer, die uns im alten Vaterland beschämen müssen. Wollen wir sie vergeblich auf unsere Hilfe warten lassen, nach der sie sehnstchtig Ausschau halten? Soll sie das lähmende Gefühl überfallen, daß ihr Vorposten nicht nur schwer, sondern auch verloren ist?

Wo der Kampf am heftigsten tobt, da muß zunächst Hilfe gebracht werden. Jedes Scherflein hilft neue Waffen des Glaubens schmieden. Stärken wir den Glauben unserer Brüder in den Abtretungsgebieten, indem wir sie die Macht evangelischer Bruderliebe spüren lassen! „Wer da kärglich säet, der wird auch kärglich ernten; und wer das säet im Segen, der wird auch ernten im Segen“ (2. Kor. 9,6.)

Lgb. VI. Nr. 22.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1933.

(Nr. 8.) Kirchensammlung für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirche.

Auf den Sonntag Sexagesimae (19. Februar 1933) ist eine Kirchensammlung für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirche ausgeschrieben worden (Nr. 8 des Verzeichnisses). Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats veranlassen wir die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung folgende Ansprache zur Verlesung zu bringen:

Unsere Jugend hat es schwer. Inmitten einer Welt der Auflösung und des Niedergangs soll sie die Zukunft bauen. Während ringsumher alle überkommene Ordnung wankt und bricht, soll sie den Glauben nicht verlieren, daß Gott auch mit ihr seine Ziele habe. Da braucht sie die Führerhand der Kirche, wenn sie nicht in die Irre gehen will, da braucht sie die Wegweisung des Wortes Gottes. Die Kirche begleitet die Jugend in den entscheidenden Jahren der Entwicklung mit ihrer Fürsorge und Beratung, die Kirche sammelt die Jugend in ihren Vereinen und Verbänden und betreut die Gefährdeten durch ihre Jugendämter und Anstalten. Das geht aber nicht ohne Geld, ohne viel Geld.

Dazu kommt in diesen Jahren eine Not, die uns ganz besonders auf dem Herzen brennt, die Not der arbeitslosen Jugend. Draußen stehen sie, viele Hunderttausende junger Menschenkinder, ohne eine Möglichkeit, sich mit ihrer Hände Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen; oft früh gealtert, ohne Hoffnung und ohne Glauben, an einem Sinn ihres Lebens verzweifeln, weil ihre jungen Kräfte untätig rosten müssen. Könnten wir wirklich meinen, sie gingen eine Kirche des Evangeliums nichts an? Um der Liebe Christi willen, geben wir uns keinen Täuschungen darüber hin: diese jungen Menschenkinder blickten nicht nur oft in den dunklen Abgrund hinein, viele von ihnen sind schon hinabgestürzt, und mit jedem Jahr werden es mehr.

Wenn irgendwo, dann ist hier die helfende Liebe der Kirche aufgerufen. Sie nimmt sich auch und gerade der erwerbslosen Jugend an. Sie hatte Lagergemeinschaften und freiwilligen Arbeitsdienst, längst ehe der Staat diese Dinge aufgriff. Sie geht den leiblichen und seelischen Nöten des einzelnen Jugendlichen helfend nach.

Aber sie kann nicht mit leeren Händen vor die Notleidenden hintreten. Und darum bittet sie euch: Füllt ihr die Hände, damit sie helfen kann. Wir wissen es: Wer die Zukunft hat, der hat die Jugend. Die Zukunft aber ist allein bei dem Jesus Christus, der gestern und heute war und in alle Ewigkeit sein wird!

Egb. VI. Nr. 23.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Januar 1933.

**(Nr. 9.) Programm der Stargarder Kirchlichen Konferenz am 13. und 14. Februar 1933
in der Aula des Oberlyzeums.**

Montag, den 13. Februar, Aula des Oberlyzeums.

3½ Uhr nachm.: Eröffnungsandacht: Generalsuperintendent D. Rähler.

Vortrag: „Die bleibende Bedeutung des Alten Testaments.“ Prof. D. Baumgärtel, Greifswald.

Aussprache.

8 Uhr abends: Öffentlicher Gottesdienst in Heiliggeist. Predigt: Konsistorialrat D. Baumann, Stettin.

Dienstag, den 14. Februar, Aula des Oberlyzeums.

9 Uhr vorm.: Morgenandacht: Pastor Sprondel, Stargard.

Vortrag: „Unsterblichkeitswahn oder Auferstehungsglaube.“ Lic. Dr. Künnetz, Berlin-Dahlem.

1 Uhr mittags: Gemeinsames Mittagessen im „Prinz von Preußen“.

3½ Uhr nachm.: Vortrag: „Vergebung als Grundlage der Erziehung.“ Prof. Bölgner, Ratzow.
Aussprache.

8 Uhr abends: Öffentlicher Gemeindeabend in Heiliggeist. Vortrag: „Die Bemühungen der römischen Kirche um Macht und Geltung in Deutschland.“ Dr. M a n i t i u s, Berlin.
Gernach ladet die Geistlichen und kirchlich interessierten Laien ein.

Der Vorstand.

Konsistorialrat D. Baumann, Stettin; Superintendent Elgeti, Garzigar; Pastor Harder, Ruhnow; Superintendent Horn, Neustettin; Pastor Lemke, Stargard; Superintendent Rathke, Stargard; Superintendent Schumacher, Stralsund; Pastor i. R. Stelter, Stettin.

Zur Deckung der Unkosten: Gesamttagung 1,50 RM., Einzelvortrag 0,50 RM. Unterbringung besorgt gegen Antwortkarte bis zum 5. Februar Pastor L e m k e, Stargard, Breite Str. 8. Freiquartier oder verbilligtes Quartier nach Möglichkeit.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1933.

(Nr. 10.) 17. Pommerischer Kirchenmusiktag in Demmin.

Die Herren Geistlichen und Kirchenschullehrer, Organisten und Chorleiter, insbesondere der Kirchentreise Barth, Demmin, Grimmen, Loitz, Treptow a. Toll. und Stralsund laden wir ein zum

17. Pommerischer Kirchenmusiktag in Demmin (Taufkapelle)

am Montag, dem 30. Januar 1933.

Tagesordnung:

- | | |
|-------------|---|
| 9.30 Uhr: | Andacht: Superintendent F ä c k e l, Demmin. |
| | Begrüßung: Konsistorialrat F o e r t s c h. |
| 10.00—11.00 | „ Unsere ersten Erfahrungen mit dem neuen Gesangbuch.
Studienrat P r o s t, Stettin. |
| 11.00—12.00 | „ Aussprache und Fragebeantwortung. |
| 12.00—2.30 | „ Mittagspause. |
| 2.30—3.30 | „ Wie schaffe ich eine singende Gemeinde? E. D e r t g e n, Stettin. |
| 3.30—5.00 | „ Aussprache und Fragebeantwortung. |
| 5.15—6.00 | „ Das neue Gesangbuch und die Orgel (Choralbuch, Chor-Choral,
Vorspiel). Konrektor B e n d i g, Damgarten. |
| 6.00—6.30 | „ Aussprache und Fragebeantwortung. |
| 6.30 | „ Ausklang: Konsistorialrat F o e r t s c h. |

Bemerkungen:

1. Es wird gebeten, das neue Gesangbuch mitzubringen.
2. Die Regierung Stettin hat die Herren Schulräte in den oben verzeichneten Kirchentreisen ermächtigt, den Lehrern auf Ansuchen den zur Teilnahme am Kirchenmusiktag nötigen Urlaub zu erteilen.
3. Die Reisekosten zum Kirchenmusiktag werden erstattet.
4. Den Herren, die in den Morgenstunden keine Eisenbahnverbindung nach Demmin haben, wird empfohlen, mit anderen Teilnehmern eine gemeinsame Fahrgelegenheit zu vereinbaren.
5. Als Gäste der Veranstaltungen sind auch sonstige interessierte Gemeindeglieder (einschließlich Damen) willkommen.

Lgb. VI. Nr. 2087.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der hilfsdienstpflichtige Pfarramtskandidat Günter B a r t o l o m ä u s zum Hilfs-
prediger in Kreckow-Braunsfelde am 18. Dezember 1932.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Justizrat Jacobi und Altstifter Robert Risch in Alt-Cassitz, Kirchenkreis Bergen,
den Kirchenältesten Hermann Wezel und Paul Zastrow in Casburg, Kirchenkreis
Ujedom,
dem Rentier Gustav Tillmann in Stettin-Bredow, Kirchenkreis Stettin Stadt,
dem Patronats- und Kirchenältesten Friedrich Jordan in Babbín, Kirchenkreis Kolbatz,
dem Kirchenältesten Reinhold Ruck in Wittichow, Kirchenkreis Werben,
den Kirchenältesten Thiele, Petermann und Leo Puff in Wangerin, Kirchenkreis
Labes,
dem Kirchenältesten August Sell in Riesenbrück, Kirchengemeinde Uhlenkrug, Kirchenkreis
Pasewalk,
dem Altstifter Joachim Albrecht in Großbrüskow, Kirchenkreis Stolp Stadt,
dem Hofbesitzer Otto Bahlis in Behnkenhagen, Kirchengemeinde Groß-Bisdorf, Kirchen-
kreis Loitz,
dem Rentier Carl Figen in Bad Polzin und dem Altstifter August Willnow in Lenzen,
Kirchenkreis Belgard,
dem Altstifter Hermann Wehnert in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg (Pom.),
dem Rentier Johann Möller, dem Hofbesitzer Johann Krüger und dem Seilermeister
Eduard Jöllner in Güprow, Kirchenkreis Greifswald Land,
dem Senator a. D., Baugewerksmeister Max Heinrichs in Wolgast,
dem Lehrer i. R. Hermann Möller, Kaufmann Karl Raesch und dem Rentier Albert
Bölker in Laffan, Kirchenkreis Wolgast,
den Kirchenältesten, Patronatsvertreter Schröder in Casnewitz, Benz in Krakwitz und
Fuhljan in Neukamp, Kirchenkreis Garz a. Rügen,
aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für ihre der Kirche geleisteten
treuen Dienste.

3. Ernennung:

Der Pastor Wilhelm Range in Loitz, Kirchenkreis gleichen Namens, ist vom Provinzial-
kirchenrat am 1. November 1932 zum Superintendenten des Kirchenkreises Loitz ernannt
worden.

4. Berufen:

Der Pastor Papenfuß in Sparsee, Kirchenkreis Neustettin, zum Pastor in Casimirshof,
Kirchenkreis Bublitz, zum 1. Januar 1933.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle der mit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Verbindung
stehenden deutschen evangelischen Gemeinde Bahia (Brasilien) ist baldigst mit einem
unverheirateten Geistlichen neu zu besetzen, der bereit und geeignet ist, auch der deutschen
Schule zu dienen.

Voraussichtlich wird infolge anderweitiger Verwendung des gegenwärtigen Inhabers
auch das Pfarramt des Gemeindeverbandes West der deutschen evangelischen La Plata-
Synode demnächst mit einem unverheirateten Geistlichen wieder zu besetzen sein.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der Prüfungszeugnisse und
ärztlichem Attest sind alsbald unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-
Charlottenburg 2, Lebensstr. 3, zu richten.

- b) Nach Mitteilung des Herrn Preußischen Justizministers ist bei dem Strafgefängnis in Be-
rlin-Regel die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes.-Gr. A 2 b) neu zu
besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Berlin
einzureichen. Dieser wird sich, bevor er wegen der Wiederbesetzung Vorschläge macht, mit
dem zuständigen Konsistorium ins Benehmen setzen. Der Anstellung hat ein mindestens
dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

- c) Die Pfarrstelle **K o b l e n z**, Kirchenkreis Pasewalk, privaten Patronats, ist durch Ver-
setzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu
besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung diesmal durch die
Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische
Konfistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in **K r a z i g**, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist durch Ver-
setzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienst-
wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in **G e r i z - S c h w e s s i n**, Kirchenkreis Köslin, privaten und staatlichen
Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt
und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwie-
rigkeitszulage von 600,— RM. abzüglich der Kürzungen durch die Notverordnungen.
Bewerbungen sind diesmal an Rittergutsbesitzer von Ramecke in Streckenthin zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in **S t e i n h a g e n**, Kirchenkreis Franzburg, staatlichen Patronats, ist
durch Veretzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wieder-
besetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienst-
wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konfistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Pfarrer Lic. Hans Hermenau: „Bereit zum Gottesdienst“, Handreichung zur Jahreslosung der
Evangelischen Frauenhilfe 1932/33. Gesamtverband der Evangelischen Frauenhilfe, Potsdam, Mirbach-
straße 1.

Notizen.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Merkblatt bei „Der evangelische Christ als
Glie d seiner Kirche“; dasselbe enthält das Wichtigste aus der „Ordnung des kirchlichen Lebens“. Ge-
dacht ist das Blatt auch als Einlage in die Traubibeln. Preis: einzeln 4 Pf., ab 5000 Stück 3 Pf., ab
10 000 Stück 2½ Pf. Verlag Martin Warnke, Berlin W 9, Schellingstr. 5.

Dieser Nummer liegt die Nr. 1 „Aus der Kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.